

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Geschäftsbereich Autoverwertung und Ersatzteilhandel

der

WEISS Schrott- & Metallhandel Autoverwertungs-GmbH
A-5400 Hallein, Solvay-Halvic Straße 45 (nachfolgend „FA WEISS“)

1.) Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen der FA WEISS sind integrierender Bestandteil aller geschlossenen Verträge. Soweit eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, gelten diese auch für nachfolgende Verträge. Abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

2.) Angebot und Vertragsabschluss:

Alle Angebote der FA WEISS sind unverbindlich und sind als Aufforderung zur Abgabe eines Kaufgebots zu verstehen. Das Angebot seitens des Kunden ist verbindlich und ist der Kunde zur Abnahme der Ware und zur Zahlung aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für Kosten, die im Zusammenhang mit Versand und Sonderbeschaffungen entstehen.

3.) Zahlung:

Kaufpreise, Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufobjektes Zug um Zug zur Zahlung fällig. Gegen Zahlungsansprüche des Unternehmens kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, sofern dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich die FA WEISS das Eigentumsrecht an den verkauften Gegenständen vor (Eigentumsvorbehalt).

4.) Liefertermine:

Zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermine, auch wenn diese auf Angebote vermerkt sind, sind voraussichtliche Liefertermine, Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Eine Fristüberschreitung gilt nicht nur dann als Verzug, wenn die versäumte Frist schriftlich angemahnt wurde und FA WEISS nicht binnen 14 Tagen ihre Leistung erbringt.

5.) Abnahme:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei allen Autoersatzteilen um Gebrauchtteile aus Unfall- oder Gebrauchtfahrzeugen handelt, die einem unbekanntem Verschleiß unterworfen waren. Sofern Kilometerangaben erfolgen, beziehen sich diese immer nur auf den abgelesenen Tachometerstand des Fahrzeuges aus dem das Gebrauchtteil stammt. Bei Erhalt/Übernahme ist das Ersatzteil auf seine Richtigkeit und auf allfällige Beschädigung zu überprüfen. Mängel und Transportschäden sind ggf. auf der Übernahmequittung zu vermerken. Vor Einbau sind Zahn/Keilriemen, Kuppelungsbelag, Simmerringe etc. zu kontrollieren und bei entsprechendem Verschleiß zu ersetzen. Einbauvorschriften und Wartungsintervalle des Herstellers sind zu beachten. Unfallbeschädigte Anbauteile sind auszutauschen. Vor Inbetriebnahme des Aggregates sind Öl- und Ölfilter zu erneuern. Nach Einbau ist die Dichtigkeit bzw. einwandfreie Funktion von Filtern, Schläuchen, Schaltern, Treibriemen, Bowdenzügen, Gestängen und anderen Teilen zu überprüfen. Weiterhin sollen alle Flüssigkeitsstände (Wasser, Öl) sowie bei Motoren die richtige Einstellung (Zündung, Kraftstoffzufuhr, Ventilspiel) kontrolliert werden. Aufgrund evtl. längerer Einlagerungsdauer sind Motoren nach Inbetriebnahme der ersten 500 – 1000km nicht voll zu belasten, sondern nach Möglichkeit einzufahren. Das gekaufte Teil muss von einer anerkannten Fachwerkstatt fachgerecht und ordnungsgemäß eingebaut und überprüft werden.

6.) Versand und Verpackung:

Auf Wunsch des Kunden erfolgt, nach verbindlicher Bestellung und Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der FA WEISS, auch ein Versand an die Adresse des Kunden. Der Versand erfolgt auf Kosten und Risiko sowie im Namen und im Auftrag des Kunden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und geht zu seinen Lasten. Sollte eine Rücksendung notwendig sein, erfolgt diese ebenfalls zu Lasten des Kunden. Wird bei Anlieferung ein Schaden am Versandgut festgestellt, ist dieser unverzüglich bei der anliefernden Spedition anzuzeigen. Liegt ein verdeckter Schaden vor, ist dieser innerhalb 48 Stunden bei der FA WEISS telefonisch, per Fax oder schriftlich per Mail/Brief anzuzeigen. Spätere Schadensanzeigen werden nicht mehr anerkannt.

7.) Gewährleistung:

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung werden bei Gebrauchtteilen, soweit diese Verbraucher sind, auf 1 Jahr gekürzt (§ 9 KSchG). Ist der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes, erfolgt der Verkauf von Gebrauchten und fabrikneuen Fahrzeugteilen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Im Übrigen gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich lediglich auf Schäden am gekauften Ersatzteil, und nicht auf andere dem Kunden entstandene Schäden (Mangel- und Folgeschäden). Der Käufer hat im Falle eines Sachmangelanspruchs sämtliche Kosten für Abschleppen, Leihauto, Gutachter, Ein- und Ausbau, erneuten Umbau, Reisekosten, Übernachtung, entgangener Gewinn usw. selbst zu tragen.

8.) Umtauschrecht:

Der Kunde hat den Kaufgegenstand unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen, Mängel sind binnen 7 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Die mangelhaften Teile müssen mit der von der FA WEISS angebrachten Markierung bzw. Plombierung versehen sein. Bei Teilen, die durch eine anerkannte Fachwerkstatt fachgerecht und ordnungsgemäß eingebaut worden sind, muss dies durch eine Rechnung der Fachwerkstatt belegbar sein, ansonsten verfällt die Gewährleistung. Allfällige Montage- und Demontagekosten hat der Kunde selbst zu tragen.

Ein Umtausch- oder Rückgaberecht besteht nicht. Wird ein Umtausch oder eine Rückgabe von der FA WEISS ausnahmsweise genehmigt, hat dies für die FA WEISS kostenfrei zu erfolgen, wobei die zurückgenommene Ware in einwandfreiem und übereignetem Zustand sein muss. Für den aus der Rücknahme entstandenen Aufwand erhebt die FA WEISS eine Gebühr für Verwaltung und Wiedereinlagerung in Höhe von 20% des zu erstattenden Betrages. Vom Umtausch- oder Rückgaberecht ausgeschlossen sind elektronische Bauteile, Scheiben, Felgen und Reifen.

9.) Haftung:

FA WEISS haftet bei Sach- und Vermögensschäden nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen.

10.) Schlussbestimmungen:

Zusätze und Änderungen aufgrund eines schriftlich zustande gekommenen Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Hallein.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

Stand 1.10.2012